

**Antrag auf Durchführung eines  
Schlichtungsverfahrens**

**Gütestelle:** Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main  
Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt

Eingangsstempel Gütestelle

**Personenangaben**

**1. Antragsteller** (gemeint sind jeweils Personen jeglichen Geschlechtes)

Name, Vorname / Firma.....

Geburtsdatum, ggf. abweichender Geburtsname.....

Straße, Hausnummer.....

PLZ, Ort.....Landgerichtsbezirk.....

Name, Vorname / Firma.....

Geburtsdatum, ggf. abweichender Geburtsname.....

Straße, Hausnummer.....

PLZ, Ort.....Landgerichtsbezirk.....

**2. Antragsgegner**

Name, Vorname / Firma.....

Geburtsdatum, ggf. abweichender Geburtsname.....

Straße, Hausnummer.....

PLZ, Ort.....

Landgerichtsbezirk.....Amtsgerichtsbezirk.....

Name, Vorname / Firma.....

Geburtsdatum, ggf. abweichender Geburtsname.....

Straße, Hausnummer.....

PLZ, Ort.....

Landgerichtsbezirk.....Amtsgerichtsbezirk.....



freiwilligen Schlichtung gem. § 16 SchIO für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens einen Kostenvorschuss in Höhe einer Gerichtsgebühr auf Basis des jeweiligen Gegenstandswertes zzgl. 19% Umsatzsteuer, mindestens jedoch ein Honorar von 100,00 € zzgl. 19 % Umsatzsteuer sowie die anfallenden Ladungskosten zahlen muss. Hierzu erklärt der Antragsteller (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Der Kostenvorschuss für das Schlichtungsverfahren wird bei Antragstellung in bar\* / per Scheck\* beglichen. (\*Unzutreffendes bitte streichen)
  
- Der Kostenvorschuss für das Schlichtungsverfahren wird nach gesonderter Aufforderung unverzüglich an die Schlichtungsperson überwiesen. Dem Antragsteller ist bekannt, dass sein Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens als zurückgenommen gilt, wenn der Kostenvorschuss nicht innerhalb der von der Schlichtungsperson gesetzten Zahlungsfrist beglichen wird.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass weitere Verfahrensmaßnahmen durch die Schlichtungsperson erst nach fristgerechtem Zahlungseingang des Kostenvorschusses erfolgen. Dem Antragsteller ist ferner bekannt, dass nur im Falle der obligatorischen Streitschlichtung ein Teilbetrag des eingezahlten Kostenvorschusses zurückerstattet wird, wenn das beantragte Schlichtungsverfahren ohne Schlichtungsgespräch endet. Eine evtl. teilweise Erstattung des Kostenvorschusses ist auf folgendes Konto des Antragstellers zu leisten:

IBAN: ..... Bank:..... BIC:.....

#### IV. Anwaltliche Vertretung

Ist der Antragsteller in der antragsgegenständlichen Streitsache bereits anwaltlich vertreten?

- Nein       Ja, durch.....

Ist der Antragsgegner in der antragsgegenständlichen Streitsache bereits anwaltlich vertreten?

- Nein       Ja, durch.....

---

**Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei der Gütestelle der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zwischen den in Abschnitt I. genannten Beteiligten wegen des in Abschnitt II. bezeichneten Schlichtungsgegenstandes wird hiermit**  
**beantragt.**

Ort, Datum, Unterschrift.....

#### Informationen zum Datenschutz

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Rechtsanwaltskammer Frankfurt a.M., Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Präsidenten, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt a.M., Tel. 069-17009801, Fax 069-17009850, E-Mail: info@rak-ffm.de, soweit die Verarbeitung durch die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Frankfurt a.M. als Gütestelle nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO erfolgt.

Der Datenschutzbeauftragte ist unter den o.g. Daten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt a.M. unter datenschutzbeauftragter@rak-ffm.de erreichbar.

Die im Rahmen des Schlichtungsverfahrens anfallenden Daten werden nach Art. 6 Abs. 1c) und e) und Art. 9 Abs. 2 f) DS-GVO sowie §§ 6 Abs. 1, 11 des Hessischen Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung zum Zweck der Durchführung des Schlichtungsverfahrens verarbeitet. Dies sind insbesondere

Name und Adresse der Antragsteller und Antragsgegner und etwaiger Bevollmächtigter, der Antrag nebst Begründung sowie das Protokoll der Güteverhandlung und ein etwaiger Vergleich. Auf Antrag erhalten Antragsteller und Antragsgegner Ausfertigungen des geschlossenen Vergleichs, Abschriften der Handakte und Erfolglosigkeitsbescheinigungen (§ 11 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung). Eine gesetzliche oder vertragliche Pflicht zur Bereitstellung dieser Daten besteht nicht; ohne die Daten kann das Schlichtungsverfahren allerdings nicht durchgeführt werden und im Fall der obligatorischen Schlichtung mangels Schlichtungsverfahrens keine Klage erhoben werden.

Die Daten werden bei Einreichung des Antrags bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Frankfurt a.M. an die ausgewählte Schlichtungsperson, bei Einreichung des Antrags bei einer Schlichtungsperson an die Geschäftsstelle der Gütestelle der Rechtsanwaltskammer Frankfurt a.M. übermittelt (§ 4 Ziff. 2 und 3 der Schlichtungsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt a.M. als Gütestelle).

Die Akten werden nach § 11 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung für fünf Jahre nach Beendigung des Verfahrens aufbewahrt und die Daten entsprechend gespeichert.

Sie haben nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen das jederzeitige Recht auf (a) Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, (b) Berichtigung unrichtiger Daten, (c) Löschung Ihrer Daten, (d) Einschränkung der Verarbeitung, (e), Datenübertragbarkeit und (f) Widerspruch gegen die Verarbeitung.

Sie haben das Recht der Beschwerde gegen die Datenverarbeitung beim Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Telefon: +49 611 1408-0, Telefax: +49 611 1408-611.